



Hundeverordnung der Gemeinde Rudelzhausen (HundeV) vom 23.03.2021

Hinweis zur genderneutralen Sprache: In dieser Verordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Die weibliche und die andersgeschlechtliche Form sind stets gleichberechtigt eingeschlossen.

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), in Verbindung mit Art. 23 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Hunde im Sinne dieser Verordnung sind große Hunde und Kampfhunde.

§ 2

Große Hunde und Kampfhunde sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an der Leine zu führen.

§ 3

(1) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter aufweisen.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG).

§ 4

Von dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Die Leine darf maximal zwei Meter lang sein. Sie muss aus reißfestem Material bestehen.

§ 6

Die Hunde müssen so gehalten werden, dass sie nicht frei auf öffentliche Wege und Straßen laufen können. Der Hundehalter muss entsprechende Vorkehrungen treffen, z. B. Umzäunung, Zwinger oder Anketten des Hundes.

§ 7

Das Mitnehmen von Hunden in Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 8

Diese Verordnung gilt in den in der Anlage festgelegten Gebieten.

§ 9

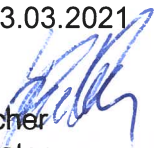
Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

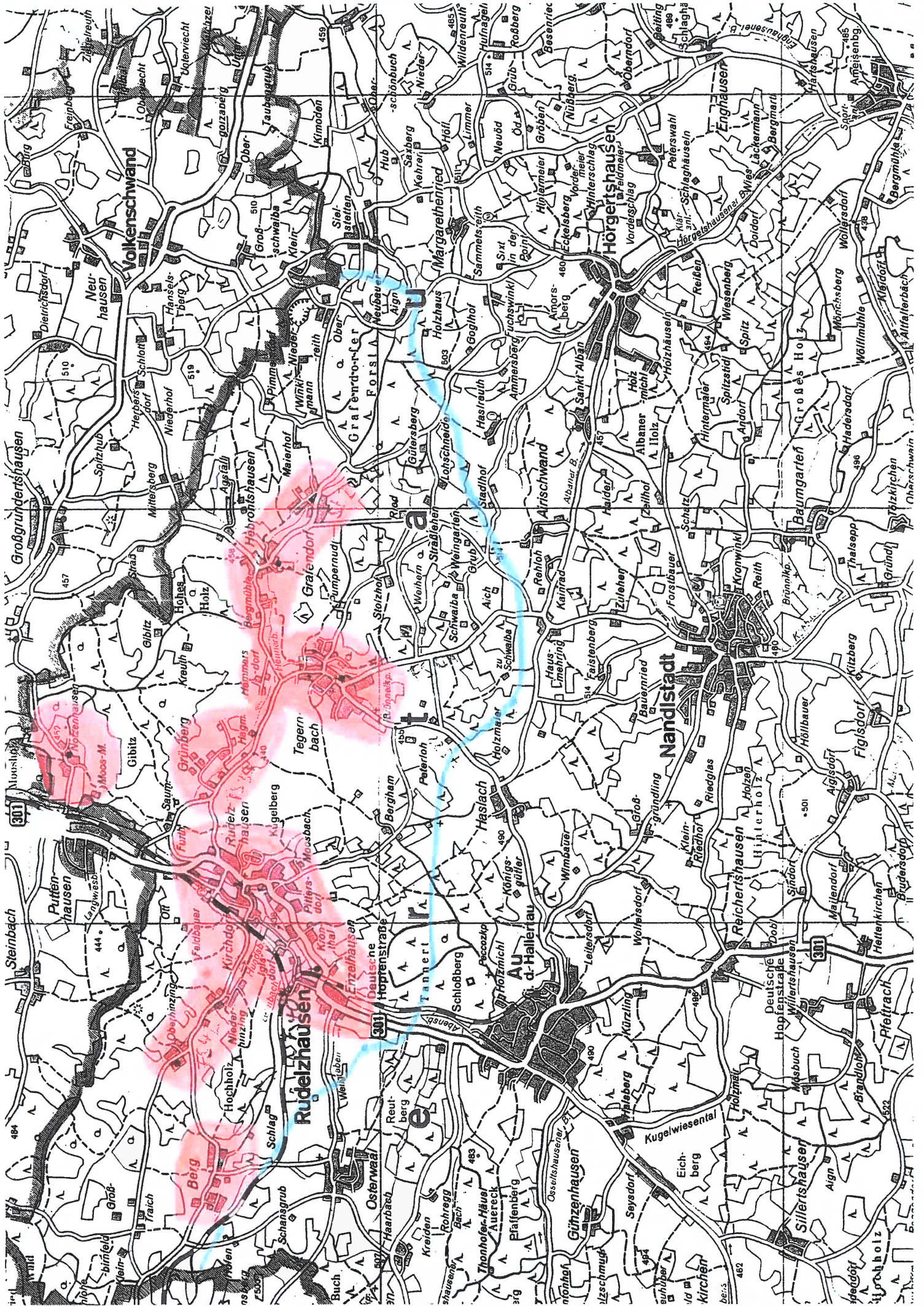
§ 10

Diese Verordnung tritt am 24.03.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Rudelzhausen
Rudelzhausen, 23.03.2021

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Volkenswand

Hörgerthausen

Nandstadt

Rudelzhausen

Großgrundershausen

Puttenhausen

Sillertshausen

Reicherthausen

Hallerthau

Margarethenried

